

Erteilung unter zerstrittenen Erben

Vermächtnis statt Pflichtteil als Ausweg

Von Walter Sticher*

Was tun, wenn die künftigen Erben bereits zerstritten sind oder zu erwarten ist, dass sie über die Erbschaft in Streit geraten?

Der Autor des folgenden Beitrags erläutert, welche Vorkehrungen der Erblasser zu Lebzeiten treffen kann, damit die spätere Erbteilung nicht völlig blockiert sein wird.

Im schweizerischen Erbrecht gilt das Prinzip der Universalsukzession, das heisst, mit dem Tod des Erblassers treten automatisch dessen Erben an seine Stelle und nehmen seine Rechtsposition ein. Damit geht auch sein ganzes Vermögen mitsamt allen Aktiven und Passiven auf die Erben über – sofern sie die Erbschaft nicht fristgerecht ausschlagen. Der Erblasser hat es aber in der Hand, seinen künftigen Erbenkreis mit Hilfe einer letztwilligen Verfügung (Testament) selbst zu bestimmen. Allerdings findet diese Verfügungsfreiheit am Pflichtteilrecht ihre Schranke. Denn Kinder bzw. Nachkommen, der Ehepartner und die Eltern haben auf einen vom Gesetz festgelegten Bruchteil des ihnen zustehenden Erbteils einen festen Anspruch; man spricht in diesem Zusammenhang von Noterbrecht. Dieser Anspruch auf den Pflichtteil ist nicht entziehbar, ausser in sehr seltenen Ausnahmefälle bei Enterbung oder Erbunwürdigkeit.

Einstimmigkeit unter Erben nötig

Die Personen, die im konkreten Fall Erben sind, bilden zusammen eine Erbengemeinschaft, unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche oder um eingesetzte Erben handelt. Dieser Erbengemeinschaft steht der ganze Nachlass so lange «zur gesamten Hand» zu, bis er formell geteilt ist. Wurde kein Willensvollstrecker eingesetzt, kann die Erbengemeinschaft nur einstimmig über den Nachlass verfügen. Ja selbst wenn der Erblasser einen Willensvollstrecker ernannt hatte, kann die Teilung der Erbschaft nach herrschender Lehre letztlich nur von den Erben, und zwar einstimmig, vorgenommen werden.

Es liegt auf der Hand, dass die Erbteilung schwierig und langwierig werden kann, wenn es unter den Erben zu Streitigkeiten kommt. Das kann teuer werden, vorhandenes Geld kann allenfalls nicht verteilt, Liegenschaften können keinem Erben zugewiesen, nicht vermietet oder verkauft werden. Die Verwaltung des Nachlasses wird erschwert. Und besonders gravierend wirkt sich eine blockierte Erbschaft aus, wenn sich im Nachlass Geschäftsanteile einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH befinden. Ein Streit unter Aktionärs-erben erschwert die Geschäftsführung oder macht sie sogar unmöglich, oft mit verheerenden Folgen für das Unternehmen. Dass davon auch unbeteiligte Dritte (Arbeitnehmer) betroffen sind, macht die Sache noch schlimmer. Da eine Erbengemeinschaft zwingend einig sein muss, um handeln zu können, eröffnet sich einiger Spielraum, um Druck auszuüben. Dies kann der eine oder andere Erbe ausnutzen, um sich (ungerechtfertigte) Vorteile zu verschaffen. Ist nun eine Person im Erbenkreis dringend auf ihren Anteil angewiesen – oder möchte sie auch nur das Ferienhaus in der Toskana unbedingt bald ihr eigen nennen –, dürfte sie dem Druck eher nachgeben und zu Konzessionen bereit sein. Denn selbst das Recht jedes Mit-

glieds, die Erbteilung jederzeit gerichtlich zu verlangen, hilft oft wenig weiter, da solche Prozesse sich meist lange hinziehen.

Ausweg aus dem Dilemma

Was tun, um unliebsame Konsequenzen zu vermeiden oder sie wenigstens zu reduzieren? Wer bereits weiss, dass die Erbteilung dereinst schwierig werden könnte, weil beispielsweise Kinder oder deren Partner zerstritten sind, eines von ihnen extremen politischen oder weltanschaulichen Positionen anhängt oder suchtgefährdet ist, greift gerne nach Mitteln, mit denen sich solche Klippen möglichst schadlos umschiffen lassen.

Erben, die nicht zum pflichtteilgeschützten Personenkreis gehören, können problemlos von der Erbschaft ausgeschlossen werden; dazu genügt eine letztwillige Verfügung. Wie steht es aber mit pflichtteilgeschützten Personen? Umfasst der Anspruch auf einen Pflichtteil ausser dem Recht auf einen unbelasteten – wenn auch reduzierten – Erbteil auch das Recht auf Erbenstellung? Die neuere Lehre und Rechtsprechung verneint diese Frage. Sie geht vielmehr davon aus, dass ein testamentarisch vollständig oder teilweise übergangener Erbe keine Erbenstellung hat, sondern nur «virtueller» Erbe ist. Dies gilt jedenfalls so lange, bis er den Pflichtteil und damit auch die Erbenstellung auf dem Prozessweg durchsetzt. Ein übergangener Noterbe gilt im rechtlichen Sinn also nicht als Erbe und wird daher auf dem Erbschein nicht aufgeführt. Er ist nicht Mitglied der Erbengemeinschaft und hat keine Mitwirkungsrechte, umgekehrt aber auch kein persönliches Haftungsrisiko.

Diese Auslegung bietet Vorteile, doch sind mögliche Folgen zu beachten. Mit dem Ausschluss eines pflichtteilgeschützten Erben von der Erbschaft ist eine Klage auf Herstellung des Pflichtteils (Herabsetzungsklage) geradezu programmiert und damit verbunden wohl auch das Begehren um Anordnung einer Erbschaftsverwaltung. Das heisst, der Nachlass wäre wiederum blockiert. Dieses Risiko lässt sich deutlich senken, wenn dem übergangenen Noterben ein Vermächtnis (Legat) in der Höhe seines Pflichtteils ausgesetzt wird.

Als Vermächtnisnehmer hat er den Erben gegenüber zwar Anspruch auf die Auszahlung oder Ausrichtung des Legats, ist jedoch nicht Mitglied der Erbengemeinschaft und hat weder die Rechte noch die Pflichten eines Erben. Erhält der Noterbe den ihm erbrechtlich zustehenden finanziellen Anteil in Form eines Vermächtnisses – oder als «Zückerchen» gar noch etwas mehr –, dürfte ihn eine Herabsetzungsklage nicht mehr interessieren: Sie könnte sich sogar kontraproduktiv auswirken, denn mehr als den Pflichtteil kann er ohnehin nicht verlangen, und diesen erhält er ja auch, «dem Werte nach», wie dies Artikel 522 des Zivilgesetzbuches formuliert. Damit «lohnt» es sich für ihn kaum, nur wegen des Rechts auf formale Erbenstellung den Rechtsweg zu beschreiten, soweit dies rechtlich überhaupt möglich ist.

Weitergabe zu Lebzeiten

Es gibt aber noch andere Mittel, um Problemen mit «schwierigen» Miterben aus dem Weg zu gehen. So kann der Erblasser zu Lebzeiten mit einem bestimmten Erben einen Erbvertrag

schliessen, in dem Letzterer auf die zukünftige Erbschaft und damit auf die Erbenstellung verzichtet, wenn er schon jetzt einen bestimmten Betrag – oft der diskontierte mutmassliche Erbteil – erhält. Ferner können bestimmte Aktiven, insbesondere Sammlungen, Immobilien oder Aktienpakete, schon zu Lebzeiten gegen Entgelt oder unentgeltlich an bestimmte Personen übertragen werden. Das kann später beim Erbgang zwar zu Diskussionen oder zu Ausgleichs- bzw. Herabsetzungsansprüchen führen, doch die übertragenen Objekte selbst stehen nicht mehr zur Diskussion. Sie können vom Eigentümer nach seinen eigenen Vorstellungen genutzt werden.

Erwähnt sei noch die Möglichkeit, dass der Erblasser eine Lebensversicherung auf sein Leben abschliesst und im Todesfall den Ehepartner oder einen anderen Erben begünstigt. Die Versicherungsgesellschaft muss die Versicherungssumme in diesem Fall direkt an die begünstigte Person auszahlen, also «am Nachlass vorbei», unabhängig davon, wie die Stimmung unter den Erben ist. Dieser finanzielle «Zustupf» hilft mit, eine schwierige Erbteilung mit der nötigen Distanz anzugehen und eventuelle Verzögerungen leichter zu verkraften.

* Der Autor ist Fachanwalt SAV Erbrecht in Zürich.
www.sticher-rechtsanwalt.ch.

Der gesetzliche Pflichtteil

cs. Kinder bzw. Nachkommen eines Erblassers sowie der Ehepartner und bei Fehlen von Nachkommen auch die Eltern zählen zu den Erben, für die ein gesetzlicher Pflichtteil besteht. Das heisst, ihnen kann ihr Erbspruch nicht umfassend abgesprochen werden. Der im Gesetz vorgeschriebene Pflichtteilanspruch der Nachkommen beträgt drei Viertel des gesetzlichen Erbteils, jener des Ehepartners die Hälfte und derjenige der Eltern je eine Hälfte. Hinterlässt zum Beispiel ein Erblasser seine Frau und drei Kinder, steht der Ehefrau von Gesetzes wegen die eine Hälfte des Nachlasses zu und den Kindern zusammen die andere Hälfte. Das bedeutet, die drei Kinder erhalten je einen Sechstel. Dieser gesetzliche Erbteil ist nun, wie erwähnt, zu drei Vierteln pflichtteilgeschützt, so dass jedes Kind Anspruch auf mindestens einen Achtel hat. Auf die Ehepartnerin entfällt als geschützter Pflichtteil die Hälfte der Hälfte und somit ein Viertel.